

**Auszug aus der Satzung des SV „Germania“ Obrigheim e.V.
einschließlich der lt. VorstandsbeschlüÙ festgelegten
abwicklungstechnisch notwendigen Ergänzungen gem. fettgedrucktem Text**

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als jugendliche Mitglieder. Kinder sind die unter 14 Jahre alten Mitglieder. Die Zugehörigkeit zum Verein als Mitglied zählt frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
5. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind erst ab 18 Jahre wählbar.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist der jeweiligen Abteilungsleitung mitzuteilen, ebenfalls die Änderung der Kontonummer. Zur zweckmäßigen Verwaltung ist eine Einzugsermächtigung vorgesehen. **Ist das Konto erloschen oder wird die Abbuchung storniert, gehen die Gebühren zu Lasten des Mitgliedes.**
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Zum Stand 01.01.2002 betragen die Beitragssätze:

Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre	24 Euro
Erwachsene	40 Euro
Familien	74 Euro
Ehepaare	74 Euro
1 Erwachsener, 1 Kind	50 Euro
1 Erwachsener, 2 Kinder	60 Euro
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. **Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.**
8. Die Abteilungen des Vereins sind durch Beschluss der Abteilungsversammlung berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.
9. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluß.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch Mitgliedschaft erworbene Rechte, Verpflichtungen bleiben bestehen.
11. **Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.** Bei Minderjährigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. **Es erfolgt keine schriftliche Abmeldebestätigung durch den SVO.**
12. Der Austritt kann spätestens bis zum 30. November zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

DIE VORSTANDSCHAFT

Mit dem Aufnahmeantrag wird jedem Bewerber um die Mitgliedschaft dieser Vorstandsbeschluss ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages bestätigt der Bewerber gleichzeitig, dass er diesen VorstandsbeschlüÙ akzeptiert. Dieses Exemplar ist für das neue Mitglied bestimmt.